

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG)



Wir als Theo-Lorch Werkstätten gGmbH im Landkreis Ludwigsburg möchten all unsere Beschäftigten und Angehörigen über die Neuerungen, die das BTHG mit sich gebracht hat oder auch bringen wird informieren.

Nach sorgfältiger Recherche haben wir eine Checkliste für Sie zusammengestellt.

Wir hoffen hiermit ein wenig Licht ins Dunkel zu bringen.

Ihre Theo-Lorch Werkstätten

Eine Checkliste für Sie als Leistungsberechtigte, Angehörige und Gesetzliche Betreuer.

Wir übernehmen für die Vollständigkeit keine Haftung.



			Was muss ich tun?	Erledigt?
1			Girokonto einrichten	
2			Grundsicherung beantragen	
2.1			Mehrbedarfe beim Sozialamt beantragen	
2.2			Besondere (Atypische) Bedarfe erkennen und beantragen	
3			Neue Wohn- und Betreuungsverträge abschließen	
4			Zahlung der Unterkunftskosten sicherstellen	
5			Zahlung der Versorgungsleistungen	
6			Barbetrag	
7			Bekleidung, Schuhe und Urlaub etc.-Geld ansparen	
8			Mittagessen in den Theo-Lorch Werkstätten	
9			Wohngeld	
10			Pflegegrad prüfen	
11			Leistungen beantragen: Eingliederungshilfe	
12			Gesamtplanverfahren/ Vertrauensperson	



	Inhalte	Was ist zu tun? Was ändert sich?
1	Girokonto einrichten	<p>Jede/r Leistungsberechtigte benötigt ab 1.1.2020 ein EIGENES Girokonto.</p> <p>Für die Eröffnung eines Kontos benötigt man einen Ausweis, hierfür wird ein biometrisches Passbild benötigt.</p> <p>Zudem müssen Sie die Betreuerurkunde und Ihren Schwerbehindertenausweis (falls vorhanden) vorlegen.</p> <p>Bitte denken Sie frühzeitig an die Beantragung der Dokumente. Hierauf erfolgt die Auszahlung der verschiedenen Gelder.</p>
2	Grundsicherung beantragen	<p>Bis 31.12.2019 werden die Gelder für die Leistungen direkt an die Träger der Eingliederungshilfe bezahlt.</p> <p>Ab 1.1.2020 muss jeder selbst für die Kosten aufkommen, daher sollte Grundsicherung beantragt werden, falls man dies nicht aus eigenem Vermögen finanzieren kann.</p> <p>Sozialämter bereiten derzeit Antragsformulare vor und werden voraussichtlich die Leistungsberechtigten Personen anschreiben. Stellen Sie einen Antrag (ca. September 2019).</p>
2.1	Mehrbedarfe beim Sozialamt beantragen	<p>Im Sozialgesetzbuch (XII § 30) sind unterschiedliche Mehrbedarfe aufgeführt. Sofern diese zutreffen können Sie höhere Zahlungen beim Sozialamt beantragen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mobilität: Wenn ein „G“ oder ein „aG“ im Schwerbehindertenausweis vorliegt, dann erhalten Sie einen Aufschlag von bis zu 17%. • Nähere Infos hierzu unter: https://www.schwerbehindertenausweis.de/behinderung/ausweis • Ernährung: Sofern eine kostenaufwändigere Ernährung benötigt wird, kann dies in angemessener Höhe anerkannt werden. Bzgl. Mittagsverpflegung in der WfbM Siehe Top 8. <p>Sofern Mehrbedarfe vorliegen, denken Sie frühzeitig an einen Antrag beim Landratsamt.</p>



	Inhalte	Was ist zu tun? Was ändert sich?
2.2	Besondere (Atypische) Bedarfe erkennen und beantragen	<p>Diese Bedarfe müssen im Einzelfall betrachtet und nachgewiesen werden. Es gibt keinen festgelegten Katalog.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein Beispiel: Aufgrund von der Behinderung, benötigt man spezielle Kleidung (z.B. Übergößen, kleine Größen oder strapazierfähige Kleidung) <p>Es muss also jeder Einzelfall geprüft werden und dann ein Antrag auf Regelbedarfsfestlegung gestellt werden. Hier können Sie sich von den Ämtern beraten lassen.</p>
3	Neue Wohn- und Betreuungsverträge abschließen	<p>Denken Sie daran, sofern Sie oder die Person für die Sie als gesetzliche/r Betreuer/in zuständig sind in einer stationären Wohnform wohnen, dass neue Betreuungsverträge abgeschlossen werden müssen.</p> <p>In Bezug auf die Werkstattverträge und FuB Verträge kann es sein, dass aufgrund des Mittagessens Änderungen vorgenommen werden müssen.</p> <p>Wir informieren Sie hierzu rechtzeitig.</p>
	Inhalte	Was ist zu tun? Was ändert sich?
4	Zahlung der Unterkunftskosten sicherstellen	<p>Auch hier gilt, sofern Sie oder die Person für die Sie als gesetzliche/r Betreuer/in zuständig sind in einer stationären Wohnform wohnen, muss sichergestellt werden, dass ab 1.1.2020 weiterhin für die Unterkunftskosten aufgekommen wird. Dazu gibt es entweder ein Direktmandat von dem Wohnheimträger oder Sie überweisen das Geld selbst. Sprechen Sie hier mit dem Wohnheimträger.</p>

	Inhalte	Was ist zu tun? Was ändert sich?
5	Zahlung der Versorgungsleistungen	<p>Momentan und bis Ende 2019 werden die Versorgungsleistungen wie z.B. Lebensmittel pauschal vom Kostenträger bezahlt.</p> <p>Ab 1.1.2020 bezahlen dies die Leistungsberechtigten selbst. Dies geschieht entweder aus Mitteln der Grundsicherung oder auch aus eigenem Vermögen (falls vorhanden).</p> <p>Hierzu wird es vermutlich neue Verträge zwischen dem Leistungserbringer und dem Leistungsberechtigten geben.</p>
6	Barbetrag	<p>Ab dem 1.1.2020 stehen auch hier Veränderungen an.</p> <p>Sofern Sie Grundsicherung erhalten, erhalten Sie einen Regelsatz, bspw. Regelbedarfsstufe 2 liegt bei 382€ (diese gilt für gemeinschaftliche Wohnformen)</p> <p>Was muss davon bezahlt werden?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Versorgungsleistungen, Nahrungsmittel, Reinigung etc. über den Restbetrag kann der Leistungsberechtigte selbst verfügen. <p>Sprechen Sie hier mit dem Wohnheimträger ob z.B. ein Taschengeldkonto angeboten wird.</p>
7	Bekleidung, Schuhe und Urlaub etc.-Geld ansparen	<p>Der monatliche Barbetrag und das Bekleidungsgeld fällt weg, dafür erhalten Sie einen Regelsatz und evtl. anfallende Mehrbedarfe. Hiervon müssen alle „gebuchten“ Leistungen bezahlt werden.</p>

	Inhalte	Was ist zu tun? Was ändert sich?
8	Mittagessen in den Theo-Lorch Werkstätten	<p>Momentan bezahlt die Eingliederungshilfe das Mittagessen für alle Menschen mit Behinderung in der WfbM.</p> <p>Auch hier wird es ab 1.1.2020 Änderungen geben. Das Mittagessen wird ein Teil der sozialen Teilhabe, somit müssen Sie als GrundsicherungsempfängerIn ein Antrag auf Mehrbedarfszuschlag stellen.</p> <p>Formulare:</p> <p>Antragstellung:</p> <p>PRIVAT WOHNEN:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sie erhalten bereits Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung nach SGB XII - Ein formloser Antrag auf Mehrbedarf Mittagessen ab 01.01.2020. - Geben Sie an, an wieviel Tagen im Monat Sie voraussichtlich das Mittagessen in der WfbM zu sich nehmen. <p>WOHNHEIM:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sie erhalten bereits Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung nach SGB XII - Ein formloser Antrag auf Mehrbedarf Mittagessen ab 01.01.2020. - Geben Sie an, an wieviel Tagen im Monat Sie voraussichtlich das Mittagessen in der WfbM zu sich nehmen. - Sie bekommen vom Landkreis Ludwigsburg einen Überprüfungsbogen für die Sozialhilfeleistungen zugesendet, falls sie nicht über ausreichendes eigenes Einkommen verfügen. <p>Die Leistungsberechtigten erhalten noch schriftliche Informationen vom Landkreis Ludwigsburg.</p>



	Inhalte	Was ist zu tun? Was ändert sich?
8	Mittagessen in den Theo-Lorch Werkstätten	<p>Arbeitsbereich: Weiterhin wie gehabt als Wahlleistung.</p> <p>Die tatsächlich gegessenen Essen werden direkt vom Lohn abgezogen. Die Kosten bekommen Sie vom Landratsamt (Sofern Sie Grundsicherungsempfänger sind erstattet)</p> <p>Förder- und Betreuungsbereich: Pflichtleistung.</p> <p>Die tatsächlich gegessenen Essen werden Ihnen in Rechnung gestellt. Diese werden via Einzugsermächtigung von Ihrem Konto abgebucht.</p>
9	Wohngeld	<p>Sofern Sie keinen Anspruch auf Grundsicherung haben, haben Sie evtl. Anspruch auf Wohngeld. Ab 1.1.2020 muss jeder Leistungsberechtigte die Kosten für die Unterkunft selbst zahlen, daher sollten Sie ggf. Wohngeld beantragen.</p>
10	Pflegegrad prüfen	<p>Die genaue Abgrenzung zwischen „Wohnungen“ und „Räumlichkeiten“ wird in den nächsten Monaten noch festgelegt.</p> <p>Abgrenzungen zwischen den Pflegeleistungen und den Eingliederungshilfeleistungen sind daher notwendig. Prüfen Sie ob weiterer Pflegebedarf benötigt wird (Bspw. Ersteinstufung, Veränderung der Pflegestufe,...).</p> <p>Die Pflegekasse ist hier der richtige Ansprechpartner.</p> <p>Ein Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie Wohnen in einer „Wohnung“, somit haben Sie vollen Anspruch auf die vollen Leistungen der Pflegeversicherung (Je nach Einstufung des Pflegegrades). • In „Räumlichkeiten“ gemäß SGB XI (Bspw. Wohnheime) besteht lediglich ein Anspruch auf eine Pauschale, diese liegt momentan bei ca. 266 € monatlich. <p>Klagen sind hier bereits vorliegend, daher ist fraglich ob und wie lange dies so bleibt.</p>

	Inhalte	Was ist zu tun? Was ändert sich?
11	Leistungen beantragen: Eingliederungshilfe	Bis 31.12.2019 mussten Sie keinen Antrag auf Eingliederungshilfe stellen, dies wurde von Amts wegen gewährt. Ab 1.1.2020 müssen Sie die Leistungen beantragen, sofern Ihre Kostenzusage abläuft oder Sie eine neue Kostenzusage benötigen.
12	Gesamtplanverfahren/ Vertrauensperson	Sofern Ihre Kostenzusage abläuft oder Sie neue Leistungen beantragen, dann wird ein Gesamtplanverfahren stattfinden, an dem Sie als Leistungsberechtigte/r und auch eine Vertrauensperson teilnehmen können. Gerne beraten unsere Sozialdienste sie dahingehend oder begleiten Sie als Vertrauensperson zum Verfahren.

Sofern Sie individuelle Fragen haben, helfen Ihnen die Mitarbeitenden der Ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatungen (EUTB) gerne weiter.

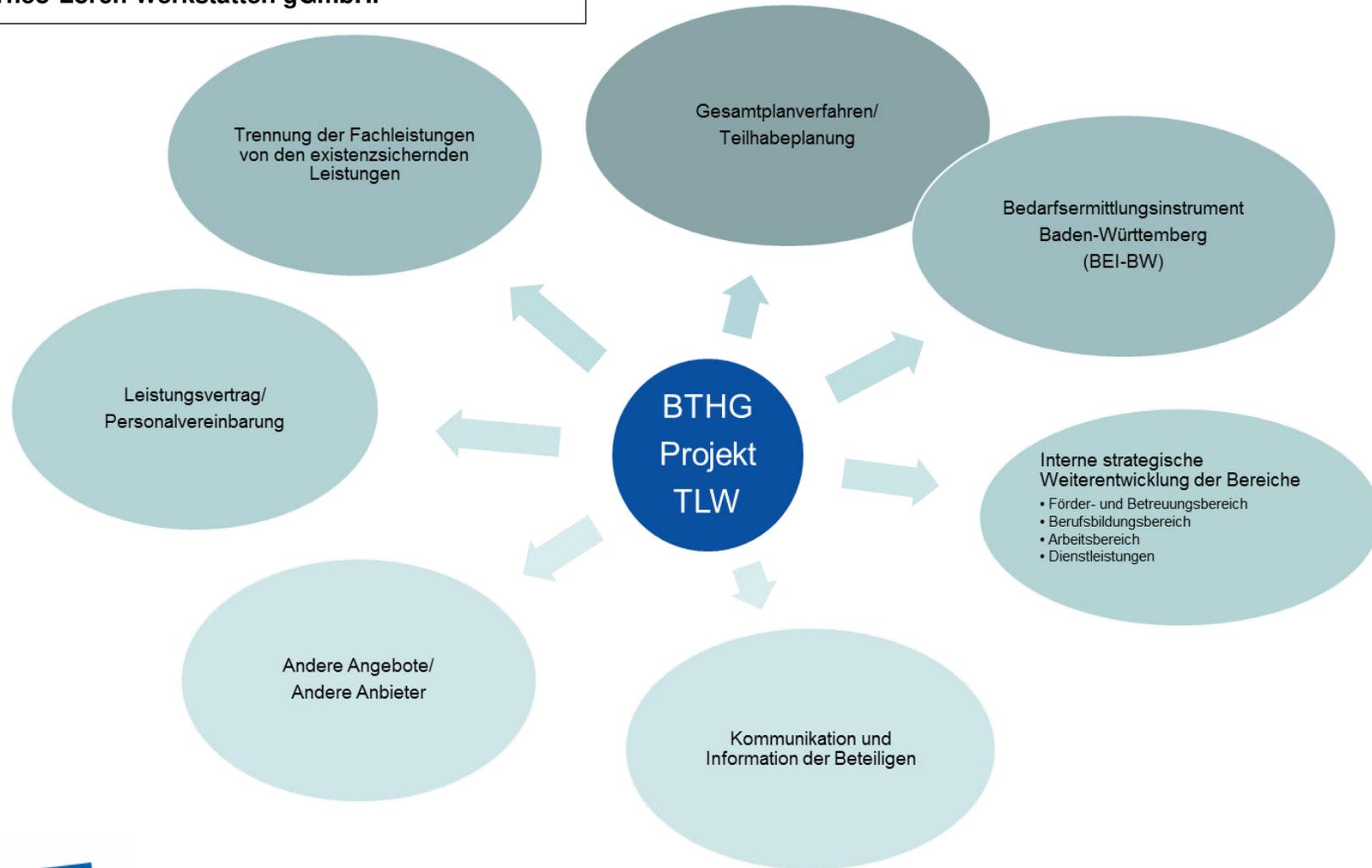
Diese können Sie unter: <https://www.teilhabeberatung.de/beratung/beratungsangebote-der-eutb> finden.

Im Landkreis Ludwigsburg gibt es momentan drei Beratungsstellen:

<p>EUTB Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V. Siegessstraße 3 71636 Ludwigsburg</p> <p>Telefon: 07141 9725460 E-Mail: eutb-ludwigsburg@lvkm-bw.de</p>	<p>EUTB Sozialunternehmen Neue Arbeit gGmbH</p> <p>Osterholzallee 144/2 71636 Ludwigsburg</p> <p>E-Mail: teilhabeberatung-lb@neuearbeit.de</p>	<p>EUTB Lernen Fördern</p> <p>Maybachstraße 27 71686 Remseck</p> <p>Telefon: 07141 9747870 E-Mail: eutb@lernen-foerdern.de</p>
--	---	---



Die inhaltliche Aufgliederung des BTHG-Projektes der Theo-Lorch Werkstätten gGmbH.





Theo-Lorch Werkstätten gGmbH

Aldingerstr. 169

71368 Ludwigsburg

Kontakt:

Projektleitungen-BTHG

Petra Füller

Petra.fueller@theo-lorch-
werkstaetten.de

Katrin Winter

Katrin.winter@theo-lorch-
werkstaetten.de

Copyright:

Theo-Lorch-Werkstätten gGmbH

HINWEIS:

Es ist anzumerken, dass die Informationen als vorläufiger Stand zu betrachten sind. Täglich ändern sich aufgrund von Verhandlungen, weiteren Festsetzungen der Vorgehensweisen oder auch Regelungen in Bezug auf die Umsetzung des BTHG.

Die Theo-Lorch Werkstätten gGmbH übernehmen daher für die Inhalte keine Haftung.